

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 26.11.2008 zum Umfang des zivilrechtlichen Kindesunterhalts

1.1 Der BGH hat mit seinem Urteil XII ZR 65.07 vom 26.11.2008 entschieden, dass Kindergartenbeiträge bzw. vergleichbare Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes in einer kindgerechten Einrichtung in den Unterhaltsbeträgen, die in den Unterhaltstabellen (z.B. Düsseldorfer Tabelle) ausgewiesen sind, unabhängig von der sich im Einzelfall aus dem verfügbaren Einkommen ergebenden Höhe des Unterhalts nicht enthalten sind. Die in einer Kinder(tages)einrichtung anfallenden Kosten für Verpflegung seien dagegen mit dem Tabellenunterhalt abgegolten. Bei aller Eindeutigkeit der Entscheidung für den Bereich der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche von Kindern birgt sie dennoch zahlreiche Unklarheiten hinsichtlich ihrer Auswirkungen in der Jugendhilfe.

1.2. Im Urteilstenor werden die Begriffe *Kindergarten*, *Kindertagesstätte* und *Kinderkrippe* weitgehend synonym verwendet, obwohl im Einzelfall nur die Übernahme von Kindergartengebühren in einem Schweizer Kindergarten streitig war. Daher ist zunächst zu klären, auf welche Einrichtungen das Urteil Anwendung finden kann. Es wird davon ausgegangen, dass sich relevante Auswirkungen bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 bis 24 SGB VIII ergeben können, bei denen eine Heranziehung zum Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII erfolgt.

1.3. Vor allem bei der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII stellt sich grundsätzlich die Frage, wie Fälle zu behandeln sind, in denen der zivilrechtlich Unterhaltspflichtige zusätzlich zum Barunterhalt nach den jeweils geltenden unterhaltsrechtlichen Leitlinien die Kosten für die Kinderbetreuung bzw. Kindergartengebühren ganz oder teilweise zu übernehmen hat. Problematisch wird es für die wirtschaftliche Jugendhilfe zunächst sein, in Erfahrung zu bringen, ob auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung ein unterhaltsrechtlicher Mehrbedarf geltend gemacht wurde und in welchem Umfang zusätzliche Leistungen des Barunterhaltspflichtigen zur Deckung der Kinderbetreuungskosten zur Verfügung stehen. In der Regel wird es sich bei neuen Anträgen auf Kostenübernahme im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB VIII anbieten, bereits im Antragsverfahren Informationen zum Umfang zivilrechtlicher Unterhaltszahlungen einzufordern. Wird der Jugendhilfe bekannt, dass unter Umständen ein zivilrechtlicher Anspruch auf Deckung des Mehrbedarfs bestehen könnte, wird dieser Anspruch aber von den Berechtigten nicht geltend gemacht, scheidet ein fiktiver Ansatz von Einkünften bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 930 Abs. 3 SGB VIII in jedem Fall aus, da es sich nicht um tatsächlich wirtschaftlich verfügbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII handelt (vgl. dazu vgl. dazu Hauck/Noftz, SGB XII, § 82, RdNr 12). Die öffentliche Jugendhilfe hat hier nur die Möglichkeit, Anspruchsberechtigte auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass unter Umständen ein Anspruch auf die Geltendmachung von Mehrbedarf nach zivilrechtlichen Vorschriften in Betracht kommen kann.

1.4. Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang geleistete Mehrbedarfsbeträge im Rahmen der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII vom öffentlichen Jugendhilfeträger zur Deckung der Jugendhilfekosten gefordert werden können. Die pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erfolgt auf der Grundlage der für Eltern und Kind zumutbaren Belastung nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII. Dabei kommt der Einkommensbegriff des § 82 SGB XII zur Anwendung. Das bedeutet, dass alle Beträge, die dem Antrag stellenden Elternteil oder dem Kind auf Grund unterhaltsrechtlicher Verpflichtung des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zufließen, bedarfsmindernd einzusetzen sind. Gleiches muss auch für Mehrbedarfsbeträge im Sinne des Urteils gelten. Liegt das verfügbare Einkommen nach dieser Prüfung über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, ist dem Elternteil und dem Kind die Übernahme der Kosten für die Betreuung insoweit zumutbar. Die Übernahme der Kosten durch die Jugendhilfe kommt insoweit nicht in Betracht. Daher wird der Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt. Ausdrücklich wird an dieser Stelle festgestellt, dass die Leistung zusätzlicher unterhaltsrechtlicher Bedarfsbeträge im Ergebnis nicht dazu führen darf, dass höhere Kostenbeiträge wegen erhöhten Einkommens erhoben werden.

1.5. Der Einsatz von Mehrbedarfsbeträgen als zweckbestimmte Leistung nach § 83 SGB XII scheidet aus, da es sich nicht um Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften handelt.

1.6. Näher betrachtet werden soll in diesem Kontext die Verpflichtung zum Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 88 SGB XII. Der Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze kann von der Jugendhilfe verlangt werden, soweit Leistungen von einem anderen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst die Jugendhilfe die Kosten zu tragen hätte (§ 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Dabei können auch Leistungen privatrechtlicher Natur zweckbestimmte Leistungen im Sinne der Vorschrift sein (vgl. dazu Hauck/Noftz, SGB XII, § 88, RdNrn 4 und 5), wenn sie zur Deckung eines spezifischen Bedarfs bestimmt sind. Die genannten Mehrbedarfsbeträge sind dabei zur Deckung des spezifischen Bedarfs Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Förderangeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege bestimmt. Sie sind aus Sicht der Jugendhilfe in vollem Umfang bedarfsmindernd und sind damit unter Hinweis auf § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in voller Höhe zur Deckung der Jugendhilfekosten einzusetzen.